

und Leistung auszeichnen, ein Stipendium zu gewähren. Dabei sollte Schülern und Schülerinnen, die sozial bedürftig sind, der Vorzug gegeben werden.

Darmstadt, 15. März 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 (11) — 45
StAnz. 14/1993 S. 888

311

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser

Gegenstand der Anerkennung:

Fa. RMB GmbH,
Rhein-Main-Beton,
Abteilung Umwelttechnik,
Schmickstraße 38—40,
6000 Frankfurt am Main 1

Obengenannte Untersuchungsstelle wird gemäß § 53 Abs. 3 des HWG i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I 1990 S. 113) i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Eigenkontrollverordnung (EKVO) vom 6. März 1987 (GVBl. I S. 49) und Nr. 2 der VwV zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 29. März 1988 (StAnz. S. 910) widerruflich als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen anerkannt.

Die Anerkennung gilt für die Analytik der in dem Merkblatt B — 0/1 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt aufgeführten Parametergruppen/Parameter (Indexgruppen bzw. Index-Nr.) mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Einschränkungen.

Befristung:

Die Anerkennung ist befristet bis zum **31. Januar 1998**.

Einschränkungen:

Diese Zulassung gilt nicht für die Untersuchung folgender Parameter (die folgende Numerierung entspricht der des Merkblattes B — 0/1 [Stand: 1. September 1992]):

Folgende Parameter sind vom Untersuchungsumfang ausgenommen:

Index-Nr.	Parameter:
1/336-1	EOX
1/610-1	Biologische Abbaubarkeit (Eliminierbarkeit)
1/642	Coliforme Keime
1/672	Daphniengiftigkeit G _D
1/674	Algengiftigkeit G _A
1/610-2	Biologische Abbaubarkeit (Eliminationsgrad)
1/641	Bestimmung vermehrungsfähiger Keime
1/671	Fischgiftigkeit G _F
1/673	Leuchtbakteriengiftigkeit G _L

Darmstadt, 18. März 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
V 39 a — 79 f 12/01 — R — 1
StAnz. 14/1993 S. 889

312

Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von Gegenproben nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz

Mit Verfügung vom 4. März 1993 habe ich Herrn Thomas Ulrich, c/o Institut für Umweltanalytik Bad Nauheim GmbH & Co. KG, Am Goldstein 4, 6350 Bad Nauheim, als Sachverständigen für die Untersuchung von Gegen- und Zweitproben nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz zugelassen. Seine Zulassung ist beschränkt auf die chemische, physikalische und sensorische Untersuchung von Gegen- und Zweitproben aus dem Bereich Lebensmittel pflanzlicher und tierischer Herkunft. Mikrobiologische Untersuchungen und Radioaktivitätsbestimmungen sind ausgeschlossen.

Darmstadt, 4. März 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
II 16 e — 20 a 06/17 — 21
StAnz. 14/1993 S. 889

313 GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzenbachsgrund bei Grebenau“ vom 8. März 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das vom Schwarzenbach durchzogene Wiesentälchen südöstlich Grebenau wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Schwarzenbachsgrund bei Grebenau“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Schwarzenbachsgraben“, „Tannenwaldswend“, „Buchsbaums Rück“, „Schwarzenbachsleuth“ und „Im Schwarzenbachsgrund“ in der Gemarkung und Stadt Grebenau im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 7,82 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Bachtälchen als Standort seltener Pflanzenarten sowie als Entwicklungshabitat gefährdeter Amphibienarten zu erhalten und langfristig zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereichs oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern sowie Ablagerungen vorzunehmen;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;

12. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen, diese vor dem 15. Juni zu mähen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen sowie Tiere weiden zu lassen;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. forstliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung eines naturnahen, standortgemäßen, struktur- und artreichen randlichen Laubbaumbestandes;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild und Füchse in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Januar.

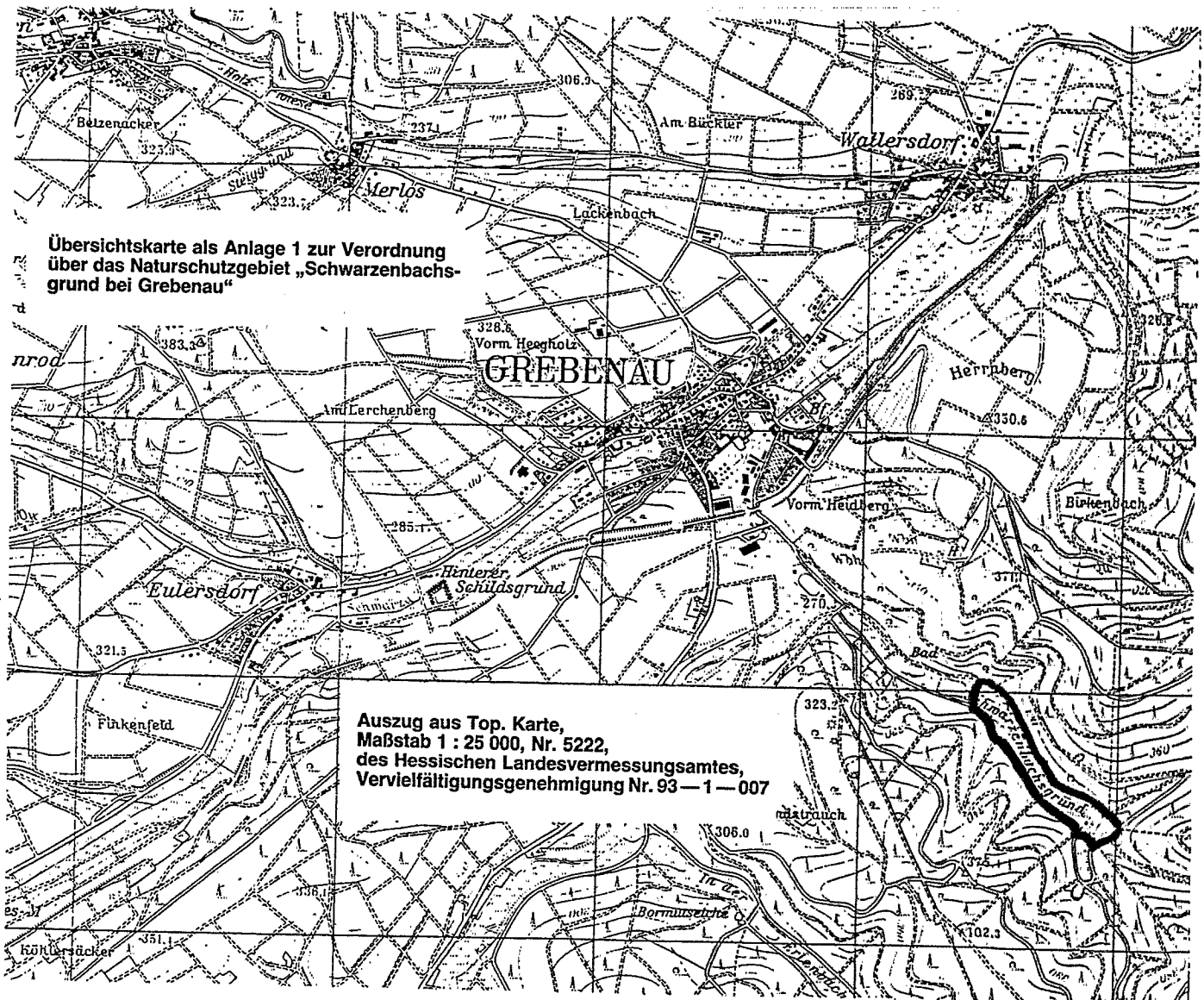
§ 5

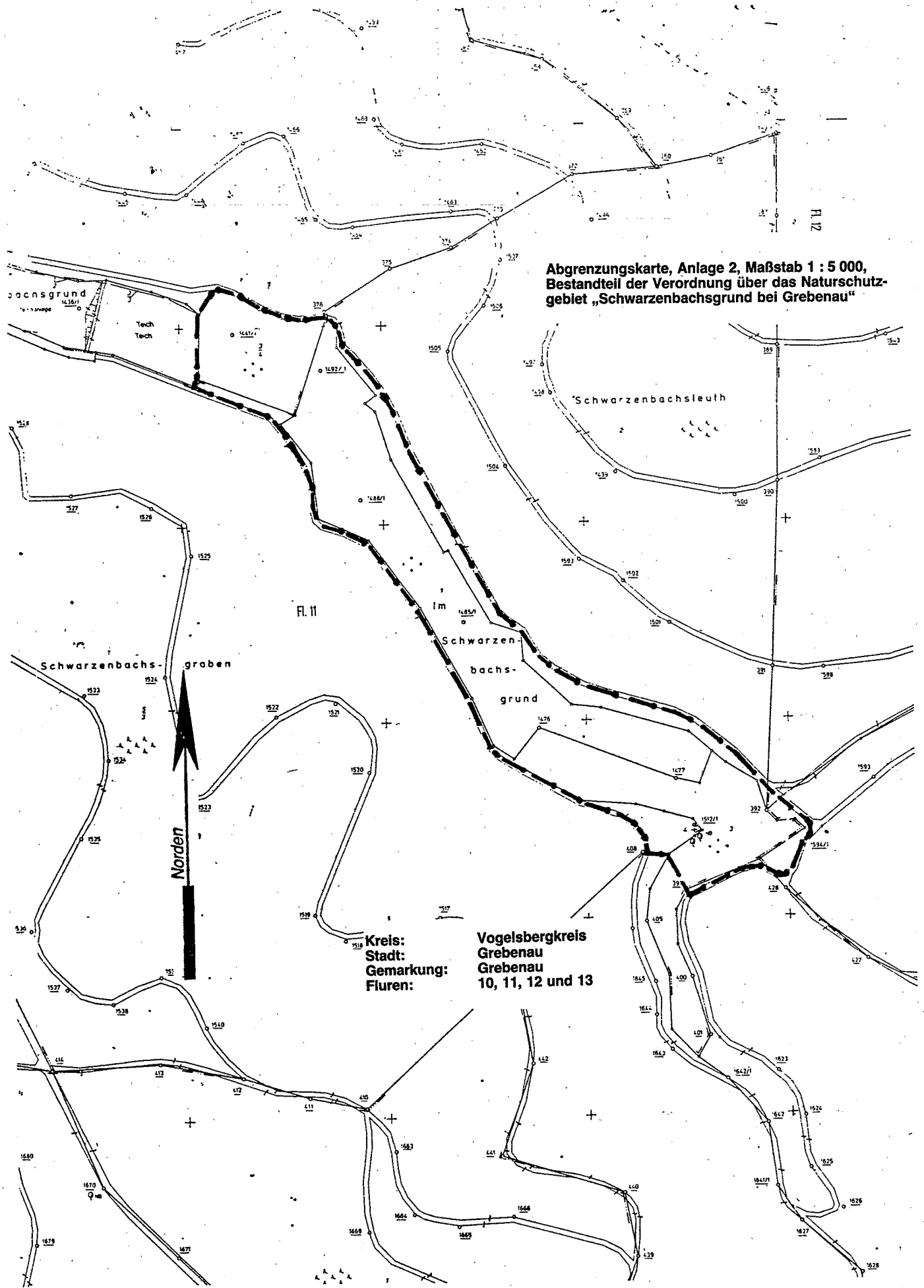
Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert sowie Ablagerungen vornimmt;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;





12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht, diese vor dem 15. Juni mäht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Drainmaßnahmen durchführt sowie Tiere weiden läßt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 8. März 1993

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident
StAnz. 14/1993 S. 889

314

Anordnung über die Zusammenfassung der Städte Gladenbach und Biedenkopf sowie der Gemeinden Angelburg, Bad Endbach, Breidenbach, Dautphetal, Fronhausen, Lahntal, Lohra und Steffenberg, alle Landkreis Marburg-Biedenkopf, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk

Auf Grund des § 85 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) i. d. F. vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197) wird angeordnet:

§ 1

Die Städte Gladenbach und Biedenkopf sowie die Gemeinden Angelburg, Bad Endbach, Breidenbach, Dautphetal, Fronhausen, Lahntal, Lohra und Steffenberg, sämtlich im Landkreis Marburg-Biedenkopf gelegen, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefaßt.

§ 2

Die Aufgaben des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks sind beschränkt auf die Aufgaben gemäß § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. Oktober 1975 (GVBl. I S. 2121) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. der Zuständigkeitsverordnung vom 4. Juli 1986 (GVBl. I S. 231) i. d. F. vom 16. Januar 1990 (GVBl. I S. 19) sowie § 1 Nr. 6 der Zuweisungsverordnung zum HSOG.

§ 3

Die Aufgaben des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks werden vom Bürgermeister der Stadt Gladenbach wahrgenommen.

§ 4

Die Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 12. März 1993

Regierungspräsidium Gießen
13 — 21 e 02
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident
StAnz. 14/1993 S. 892

315

Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gemäß § 11 des Hessischen Landesplanungsgesetzes und § 6 a des Raumordnungsgesetzes zur DB-Neubaustrecke Köln—Rhein/Main (Abschnitt Mittelhessen)

Die Deutsche Bundesbahn beabsichtigt, eine Neubaustrecke zwischen Köln und dem Rhein-Main-Gebiet zu errichten. Für diese Planung ist die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) gemäß § 11 des Hessischen Landesplanungsgesetzes und § 6 a des Raumordnungsgesetzes (ROG) erforderlich. Soweit hiervon die Region Mittelhessen betroffen ist, wurde das Regierungspräsidium Gießen — obere Landesplanungsbehörde — vom Hessischen Ministerium des Innern (jetzt Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz) mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Die Öffentlichkeit wurde hierüber bereits unterrichtet. Die entsprechenden Planunterlagen haben ausgelegen. Die Deutsche Bundesbahn hat nunmehr ergänzende Untersuchungen zu folgenden Fragen durchgeführt und die entsprechenden Unterlagen (5 Bände) vorgelegt:

- Teilräumliche Umplanungen (Wörsbachtal, Lieblicher Berg, Limburger Tunnel, Elzer Wald)
- Bahnstandsstandorte mit Umsteigebeziehungen/Verknüpfungsalternativen
- Baustellenerschließung
- Schallberechnungen
- Ökologische Zusatzuntersuchungen zur UVS
- NBS-Halt im Bahnhof Limburg
- Bahnstromversorgung
- Verkehrspotential-Untersuchung (NBS-Bahnhof Limburg-Eschhofen und Bahnhof Limburg)

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden die o. g. Untersuchungen öffentlich zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 26. April bis 26. Mai 1993 ausgelegt. Während dieser Zeit sowie bis zum Ablauf weiterer zwei Wochen, d. h. bis zum 9. Juni 1993, hat jedermann Gelegenheit, sich schriftlich oder zur Niederschrift zu den vorgenannten Unterlagen zu äußern. Die ergänzende Offenlegung erfolgt zur Vorbereitung der Erörterungstermine, die für die zweite Juni-Hälfte, voraussichtlich ab 21. Juni 1993, vorgesehen sind (wird noch rechtzeitig bekanntgegeben).

Die o. g. Unterlagen können in den Rathäusern der Städte Limburg a. d. Lahn, Bad Camberg, Idstein, Montabaur, Runkel und Hadamar sowie der Gemeinden Elz, Brechen, Hünfelden, Selters und Hünstetten eingesehen werden. Ferner besteht Gelegenheit, die Unterlagen im Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Regionalplanung, Landgraf-Philipp-Platz 1, 2. Stock, Zimmer 226, 6300 Gießen, während der üblichen Dienststunden einzusehen.

Gießen, 29. März 1993

Regierungspräsidium Gießen
51 — 93 d 08/05
StAnz. 14/1993 S. 892

316

Vorhaben der Firma Valentin Brenngas GmbH, 6253 Hadamar

Die Firma Valentin Brenngas GmbH hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der bestehenden Anlage zur Lagerung von Flüssiggas gestellt.

Die Änderung besteht aus

der sicherheitstechnischen Nachrüstung der Anlage, insbesondere durch die Errichtung von zwei erdgedeckten Lagerbehältern mit je 325 m³ (149 t) Lagerkapazität mit Befüll- und Entladeeinrichtung sowie Druckgasflaschenfüllanlage im Austausch gegen die vorhandenen sechs oberirdischen Lagerbehälter mit je 120 m³ Rauminhalt und sieben oberirdischen Lagerbehältern mit je 350 m³ Rauminhalt. Hierdurch wird die Gesamtlagermenge von 1 400 t auf 298 t reduziert.

Die Anlage befindet sich in 6253 Hadamar, Gemarkung Niederzeuzheim, Flurstücke 67/1, 68 und 57/1. Die zu ändernden Anlagenteile sollen nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 i. V. m. § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. Spalte 1 Nr. 9.1 des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Gießen.

Das Vorhaben wird hiermit bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 13. April 1993 bis 12. Mai 1993 beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 1. Obergeschoß, Zimmer 139, und beim Magistrat der Stadt Hadamar, Untermarkt 1, 2. Obergeschoß, Zimmer 30, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 13. April 1993 bis 26. Mai 1993 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung benennen.